Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/176

Vorblatt

Gesetzentwurf zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes (Bericht des Ausschusses für Wirtschaft)

A. Problem

Der materielle Inhalt des deutschen Textilkennzeichnungsgesetzes vom 1. April 1969 deckt sich nicht mit dem Vorschlag der EG-Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Bezeichnung von Textilerzeugnissen — Drucksache V/4052 —, der zur Zeit von den Organen der Europäischen Gemeinschaften beraten wird. Um die Verbraucher vor einem mehrmaligen Wechsel der Kennzeichnungsangaben zu schützen und die deutsche Industrie von unnötigen Kosten zu entlasten, soll sichergestellt werden, daß die Richtlinie des Rates und das deutsche Textilkennzeichnungsgesetz zum gleichen Zeitpunkt rechtswirksam werden.

B. Lösung

Das Inkrafttreten des deutschen Textilkennzeichnungsgesetzes wird um ein Jahr, vom 1. September 1970 auf den 1. September 1971, verschoben.

C. Alternativen

standen nicht zur Diskussion.

D. Kosten

Der Bundeshaushalt wird nicht belastet.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/176

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft
(8. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes

— Drucksache VI/172 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Lenders

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache VI/172 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 11. Dezember 1969

Der Ausschuß für Wirtschaft

Kienbaum	**Lenders**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51